

2.2.1.7 Festzuschuss 7.7 – Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion

Der Festzuschuss 7.7 kann sowohl für die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion angesetzt werden als auch für die Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers.

Der Festzuschuss 7.7 ist für die Umarbeitung einer Totalprothese zur Suprakonstruktion nur bei zahnlosem atrophiertem Kiefer ansetzbar. Ist kein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b diagnostizierbar, so ist Befund 7.7 für die Umarbeitung einer Totalprothese zur Suprakonstruktion nicht ansetzbar.

Als Wiederherstellungsmaßnahmen kommen Maßnahmen an rein implantatgetragenen abnehmbaren Prothesenkonstruktionen und an kombiniert implantat- und zahngetragenen Prothesenkonstruktionen infrage. Wiederherstellungsmaßnahmen sind z. B.:

- Bruchreparatur
- Sprungreparatur
- Wiederbefestigung/Erneuerung Zahn (mit oder ohne gebogener oder gegossener Retention/gegossenem Basisteil)
- Erweiterung Zahn (mit oder ohne gebogener oder gegossener Retention/gegossenem Basisteil)
- Erneuerung Basisteil Kunststoff
- Auffüllen Teleskopkrone (direkt/indirekt)
- Aktivieren von Ankern/Geschieben/Stegen
- Auswechseln von Konfektionsteilen
- Wiederbefestigung von Teleskopkronen/Ankern/Geschieben/Stegen
- Erneuerung einer implantatgetragenen Teleskopkrone
- Wiederherstellung Sekundärteil einer implantatgetragenen Teleskopkrone
- nachträgliches Einarbeiten von implantatgetragenen Verbindungselementen in vorhandene Totalprothese
- Teilunterfütterung
- vollständige Unterfütterung
- vollständige Unterfütterung einschließlich funktioneller Randgestaltung
- Erneuerung eines implantatgetragenen Verbindungselements (Matriz und Patriz)

Hinweis:

FZ-Richtlinie A Nr. 7 besagt, dass bei der (...) Wiederherstellung von Suprakonstruktionen (...) für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar sind. Zielt eine Wiederherstellungsmaßnahme an einer herausnehmbaren Suprakonstruktion auf die Wiederherstellung der Verbindungsfunktion ab, herrscht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass hierfür ein Festzuschuss gemäß 7.7 ansetzbar ist. Insofern wird in Bezug auf 7.7 eine pragmatische Anwendung des Richtlinien textes praktiziert.

Regelversorgung

Bei Vorliegen eines Ausnahmefalls gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b stellt die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese/Cover-Denture-Prothese eine Regelversorgung dar.

Auch die Umarbeitung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion ist bei Vorliegen eines Ausnahmefalls gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b als Regelversorgung definiert.

Kurzübersicht infrage kommender BEMA-Leistungen bei Regelversorgung

BEMA-Positionen bei Erfüllung der Ausnahmeindikation nach Zahnersatz-Richtlinie 36 b mit Ergänzung „i“

BEMA-Nr.	Beschreibung
100ai	Wiederherstellungen von Prothesen (ohne Abformung), bei Implantatversorgung
100bi	Wiederherstellungen von Prothesen (mit Abformung), bei Implantatversorgung
100ci	Teilunterfütterung bei Implantatversorgung
100di	Vollständige Unterfütterung, indirekt bei Implantatversorgung
100ei	Vollständige Unterfütterung einschl. funktioneller Randgestaltung bei Implantatversorgung, OK
100fi	Vollständige Unterfütterung einschl. funktioneller Randgestaltung bei Implantatversorgung, UK

Hinweis:

In Verbindung mit Wiederherstellungsmaßnahmen ist die BEMA-Nr. 7b in der Regel nicht abrechnungsfähig und daher hier nicht aufgeführt. Sollte die Leistung in begründeten Ausnahmefällen medizinisch notwendig sein, ist eine Begründung auf dem Heil- und Kostenplan anzugeben.

Bei Vorliegen eines Ausnahmefalls gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (ZE-Richtlinie Nr. 30) eine Metallbasis nach der BEMA-Nr. 98ei zusätzlich zu Befund Nr. 7.7 angesetzt werden, wenn zur Wiederherstellung der Funktion einer implantatgetragenen Totalprothese/Cover-Denture-Prothese das nachträgliche Einarbeiten einer Metallbasis erforderlich ist.

Zahntechnische Leistungen bei Regelversorgungen

§ 2 Abs. 2 BEL legt fest, dass in Ausnahmefällen gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 die im BEL II gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage bilden. Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Regelversorgung anfallenden zahntechnischen Leistungen besteht eine Bindung an die im BEL II hierfür zur Verfügung stehenden Leistungen. Die Möglichkeit, stattdessen Leistungen aus einem privaten Leistungsverzeichnis (z. B. beb 97) in Ansatz zu bringen, besteht nicht.

Alle darüberhinausgehenden, im Zusammenhang mit den Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden **nach tatsächlichem Aufwand** nach einem privaten Leistungsverzeichnis (z. B. beb 97) abgerechnet.

Wichtig:

Der Zahnarzt muss das zahntechnische Labor bei der Auftragsvergabe darüber in Kenntnis setzen, dass es sich um eine **der Regelversorgung zuzuordnende Implantatversorgung** handelt, andernfalls müsste sich das zahntechnische Labor an die vorgenannten Regelungen für die zahntechnische Abrechnung rechtlich betrachtet nicht halten.

Gleichartige Versorgung

Die BEMA-Nrn. 100ai ff. sind bei Vorliegen eines Ausnahmefalls gemäß ihren Bestimmungen für „Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer implantatgetragenen totalen Prothese“ abrechnungsfähig. Bei der Wiederherstellung einer implantatgetragenen partiellen Prothese handelt es sich daher z. B. um eine gleichartige Versorgung.

Verwendete Verbrauchsmaterialien können nach § 4 Abs. 3 GOZ zusätzlich berechnet werden.